



**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“
und „Produktdesign mit Praxissemester“
am Fachbereich Gestaltung an der FH Aachen vom
18. Juni 2009 (FH-Mitteilung Nr. 60/2009), zuletzt geändert durch
Ordnung vom 24. Juli 2015 (FH-Mitteilung Nr. 74/2015)**

vom 6. September 2022

Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ am Fachbereich Gestaltung an der FH Aachen vom 18. Juni 2009 (FH-Mitteilung Nr. 60/2009), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2015 (FH-Mitteilung Nr. 74/2015) vom 6. September 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Gestaltung folgende Ordnung zur Regelung der Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ vom 18. Juni 2009 (FH-Mitteilung Nr. 60/2009), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2015 (FH-Mitteilung Nr. 74/2015), erlassen:

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ vom 18. Juni 2009 (FH-Mitteilung Nr. 60/2009), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2015 (FH-Mitteilung Nr. 74/e2015).

§ 2 | Studien- und Prüfungsangebot

Die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden weiterhin, gegebenenfalls in veränderter Form, bis zum 31. August 2026 angeboten. Dazu erlässt der Fachbereichsrat eine Entsprechungstabelle.

§ 3 | Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung

Bachelorarbeit und Kolloquium können nach der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung letztmalig bis zum 31. August 2027 erbracht werden.

§ 4 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden der Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

(2) Nach Ablauf des 31. August 2027 setzen die Studierenden (unter der Voraussetzung der Rückmeldung) das Studium ohne weiteren Antrag im selben Studiengang mit der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ vom 5. April 2022 (FH-Mitteilung Nr. 66/2022) – in der jeweils geltenden Fassung – fort.

(3) Studierende, die nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag unwiderruflich in die neue Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ vom 5. April 2022 (FH-Mitteilung Nr. 66/2022) – in der jeweils geltenden Fassung – in der jeweils geltenden Fassung wechseln. Ein Wechsel in das dritte Fachsemester der neuen Prüfungsordnung ist erstmals ab dem Wintersemester 2023/24 möglich. Ein Wechsel in das fünfte Fachsemester der neuen Prüfungsordnung ist erstmals zum Wintersemester 2024/25 möglich.

(4) Das Nähere zum Übergang in die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ vom 5. April 2022 regelt der Fachbereichsrat durch Beschluss.

(5) Die Ordnung nach § 1 tritt mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft und wird aufgehoben.

§ 5 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 14. Juli 2022 und des Rektorats vom 17. August 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 6. September 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann